

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Der Kramgasseleist mit Sitz in Bern bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Kramgasse und der anschliessenden Bereiche sowie die Vertretung der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Der Kramgasseleist bezweckt weiter die Wahrung planerischer, baupolizeilicher und gewerbepolizeilicher Aufgaben und Anliegen. Dazu gehören alle öffentlich-rechtlich geregelten Bereiche, welche die Interessen des Kramgasseleistes und seiner Mitglieder betreffen können.

Der Kramgasseleist ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Grundbesitz, ihr Geschäft oder ihre Wohnung an der Kramgasse haben oder sonstwie mit der Kramgasse in irgendeiner Weise verbunden sind.

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Austritte können nur schriftlich auf das Jahresende erklärt werden.

- Art. 3 Mitglieder, die sich für den Leist in irgendeiner Weise wirklich verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von allen Beiträgen befreit.

- Art. 4 Der verbindliche Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Art. 5 Alljährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung des Leistes stattzufinden.

- Art. 6 Ihr kommen zu:
- a) die Wahl des Leistpräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Dechargeerteilungen;
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - d) Genehmigung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - e) Statutenrevisionen;
 - f) die Auflösung des Leistes.

- Art. 7 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Zur Annahme neuer Statuten oder zur Revision derselben bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Leistmitglieder und zur Auflösung des Leistes einer Zweidrittelsmehrheit aller Leistmitglieder.

- Art. 8 Die Versammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

IV. DER VORSTAND

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Art. 10 Der Vorstand führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt alle Geschäfte des Leistes. Er kann sich durch Kommissionen oder Delegierte vertreten lassen und denselben entsprechend Vollmachten erteilen.
- Art. 11 Der Leist wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vicepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier des Vorstandes.

V. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 12 Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die jeweilige Dauer von drei Jahren gewählt.
- Art. 13 Es kommt ihnen alljährlich die Revision der Jahresrechnung und des Vermögensbestandes zu.
- Sie beantragen der Mitgliederversammlung die Dechargeerteilung an den Kassier und an den Vorstand.

VI. DAS LEISTVERMÖGEN

- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur sein eigenes Vermögen. Eine Mithaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 15 Bei einer Auflösung des Leistes ist sein Vermögen von den Vereinigten Altstadt-leisten Bern (VAL) zur treuhänderischen Verwaltung zu übernehmen, bis an der Kramgasse wieder ein Leist mit gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird

VII. GÜLTIGKEIT

- Art. 16 Diese Statuten sind rechtsverbindlich seit der Genehmigung in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1958 bzw. mit der Genehmigung der Teilrevisionen in den Mitgliederversammlungen vom 16. Juni 1976 und vom 29. Juni 1988.

Bern, 29. Juni 1988

Der Präsident:

Kurt A. Plüss

Der Sekretär:

Jörg Ried